

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1969

Nummer 92

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 5. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes; Anwendung bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1096
20530 20540	12. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen . . . . .	1098
2370	11. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; Änderung der Annuitätshilfbestimmungen 1967 . . . . .	1100
2370	11. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; Behandlung von Verzichten auf den Ansatz zulässiger Aufwendungen in Wirtschaftlichkeitsberechnungen . . . . .	1100

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister	Seite
27. 6. 1969	Bek. – Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969; Wahlausstellung . . . . .	1101
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1101
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27 v. 20. 6. 1969 . . . . .	1102
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1969 . . . . .	1102

**I.****20310**

**Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes  
Anwendung bei den Waldarbeitern der staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1969 — IV A 3/12—04.05

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) ist durch das am 30. Dezember 1967 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) erneut geändert worden. Das Gesetz ist unter dem Datum vom 21. Mai 1968 in einer Neufassung bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 551).

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

**I. Geltungsbereich:**

Das Gesetz gilt für den vom Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) erfaßten Waldarbeiter sowie den Waldarbeiterlehrling — im folgenden Waldarbeiter —, der Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes (WehrPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), leistet oder zu einer Wehrübung nach § 6 WehrPflG einberufen ist.

Das Gesetz gilt auch für den Waldarbeiter, der auf seinen Antrag vorzeitig zum Grundwehrdienst einberufen wird (§ 5 Abs. 4 WehrPflG), sowie für den Waldarbeiter, der eine Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung leistet (§ 4 Abs. 3 WehrPflG, § 10 ArbPlSchG).

Das Gesetz gilt ferner für den Waldarbeiter, der zivilen Ersatzdienst leistet (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1967 (BGBl. I S. 797)).

Das Gesetz gilt nicht für Waldarbeiter, die als Berufssoldaten oder als Soldaten auf Zeit Dienst in der Bundeswehr leisten (§ 1 Soldatengesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741). Ist das Wehrdienstpflichtverhältnis des Waldarbeiters vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung in ein Zeit- oder Berufssoldatenverhältnis umgewandelt worden (vgl. unten II 3), gilt das Gesetz vom Zeitpunkt der Umwandlung an nicht mehr.

**II. Ruhens des Arbeitsverhältnisses und Zahlung des Arbeitsentgelts:**

**1. Zu § 1 Abs. 1 — Ruhens des Arbeitsverhältnisses:**

Nach § 1 Abs. 1 ArbPlSchG ruht das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters während der Zeit, während derer er Grundwehrdienst leistet oder zu einer Wehrübung einberufen ist, d. h., es entfällt die Pflicht des Waldarbeiters, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen und die Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitslohn zu zahlen, soweit nicht das Gesetz die Zahlung von Arbeitsentgelt ordnet.

Das Ruhens setzt grundsätzlich voraus, daß im Zeitpunkt der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zur Wehrübung ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hätte dieses Arbeitsverhältnis während der Zeit, während derer der Waldarbeiter Wehrdienst leistet, ohne Kündigung geendet (Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunterbrechung nach § 44 TVW 64), endet das ruhende Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt (§ 1 Abs. 4 ArbPlSchG).

Ist anzunehmen, daß der zum Wehrdienst einberufene Waldarbeiter nach einer Arbeitsunterbrechung die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen hätte und daß er daher

wieder eingestellt worden wäre, lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter während der Arbeitsunterbrechung einberufen wird. In diesem Falle wird das Arbeitsverhältnis von dem Zeitpunkt an, in dem der Waldarbeiter wieder eingestellt worden wäre, als ruhendes Arbeitsverhältnis fortgesetzt.

**Beispiel 1:**

Der Waldarbeiter A wird am 1. 7. 1968 zum Wehrdienst einberufen. Er steht in diesem Zeitpunkt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung. In seinem Forstbetriebsbezirk wird infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse die Arbeit am 20. 12. 1968 eingestellt. Die winterliche Arbeitsunterbrechung endet am 16. 1. 1969. Das Arbeitsverhältnis ruht vom 1. 7. bis zum 20. 12. 1968. An diesem Tage endet das ruhende Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis lebt — als ruhendes Arbeitsverhältnis — am 16. 1. 1969 wieder auf.

**Beispiel 2:**

Der in demselben Forstbetriebsbezirk beschäftigte Waldarbeiter B wird am 2. 1. 1969 einberufen. Zu diesem Zeitpunkt besteht kein Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wird — als ruhendes Arbeitsverhältnis — mit Wirkung vom 16. 1. 1969 an fortgesetzt.

**Beispiel 3:**

Der in demselben Forstbetriebsbezirk für den winterlichen Holzeinschlag befristet eingestellte Waldarbeiter C wird am 2. 1. 1969 einberufen. Der winterliche Holzeinschlag endet am 25. 3. 1969. Das vom 20. 12. 1968 bis zum 16. 1. 1969 unterbrochene Arbeitsverhältnis lebt am 16. 1. 1969 als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das ruhende Arbeitsverhältnis endet am 25. 3. 1969 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlags.

Die übrigen Waldarbeiter werden am 17. 11. 1969 erneut für den winterlichen Holzeinschlag eingestellt. Diese Tatsache ist für C ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

**Beispiel 4:**

Der in demselben Forstbetriebsbezirk für den winterlichen Holzeinschlag regelmäßig beschäftigte Arbeiter D, der am 25. 3. 1969 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlags aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wird am 2. 7. 1969 zum Wehrdienst einberufen.

Die übrigen Waldarbeiter werden am 17. 11. 1969 erneut für den winterlichen Holzeinschlag eingestellt. Diese Tatsache ist für D ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Endet das Wehrdienstpflichtverhältnis vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung durch Umwandlung in ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat, leben die Rechte und Pflichten aus dem bis dahin ruhenden Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt in vollem Umfang wieder auf; denn für diese Dienstverhältnisse gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht. Der Waldarbeiter wäre deshalb verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wegen des Soldatenverhältnisses ist er dazu nicht in der Lage. Geht der Waldarbeiter ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat ein, so gibt er damit zu erkennen, daß er das Arbeitsverhältnis als Waldarbeiter nicht mehr fortfürzusetzen wünscht.

Nach dem Gesetz ist der Waldarbeiter verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich von der Eingehung eines solchen Soldatenverhältnisses zu unterrichten. Teilt der Waldarbeiter mit, daß er ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen ist, so kann darin das Angebot auf Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses gesehen werden, das der Arbeitgeber auch stillschweigend annehmen

kann. Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse empfiehlt es sich jedoch, den Waldarbeiter aufzufordern, einen schriftlichen Auflösungsvertrag zu schließen. Weigert sich der Waldarbeiter, einen solchen Vertrag abzuschließen oder erklärt er sich überhaupt nicht, ist das Forstamt gehalten, dem früheren Waldarbeiter mitzuteilen, daß das Arbeitsverhältnis als in dem Zeitpunkt beendet betrachtet wird, zu dem das Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat begonnen hat.

## 2. Zu § 1 Abs. 2, §§ 11 und 12 — Zahlung des Arbeitsentgelts:

Nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

- a) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung das 25. Lebensjahr vollendet hatte;
- b) während einer Wehrübung, die der Waldarbeiter vor Vollendung des 25. Lebensjahres ableistet, wenn er vor der Einberufung zur Wehrübung insgesamt 12 Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechnete Dienstzeit (freiwillig geleisteter Wehrdienst, § 7 WehrPfIG; Wehrdienst in fremden Streitkräften, § 8 WehrPfIG; Dienst im Polizeivollzugsdienst, § 42 WehrPfIG) geleistet hat;
- c) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der bei der Einberufung noch nicht 25 Jahre alte Waldarbeiter während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollendet. In diesem Falle ist das Arbeitsentgelt vom Geburtstag an zu zahlen;
- d) während einer Wehrübung, wenn der bei Einberufung noch nicht 25 Jahre alte Waldarbeiter die in Buchstabe b genannte Dienstdauer erreicht. In diesem Falle ist das Arbeitsentgelt vom folgenden Tag an zu zahlen;
- e) während einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllt sind (§ 11 ArbPlSchG);
- f) wenn der Waldarbeiter auf Grund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder der Wehrsatzbehörde aufgefordert wird, sich persönlich bei einer dieser Behörden oder bei anderen Dienststellen oder Einrichtungen zu melden oder vorzustellen und infolgedessen Arbeitszeit versäumt, für die ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 14 ArbPlSchG).

Als Arbeitsentgelt ist der Urlaubslohn nach § 37 Abs. 12 TVW gegebenenfalls i. V. m. den Vorschriften des Lohnarbeitsvertrages, die zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhung für die Berechnung des Urlaubslohnes (Durchschnittslohn) berücksichtigen, zu zahlen. Der Kinderzuschlag, der Sozialzuschlag sowie Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind entsprechend nach den tatsächlichen persönlichen Verhältnissen des Einberufenen zu zahlen.

Hat der Einberufene es unterlassen, das Forstamt von der beabsichtigten Umwandlung des Wehrdienstpflichtverhältnisses in ein Verhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu unterrichten (vgl. oben II 1 a. E.), und hat er infolgedessen über den Zeitpunkt des Beginns dieses Soldatenverhältnisses hinaus Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG erhalten, ist er verpflichtet, dieses Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

## 3. Benachrichtigung des Waldarbeiters:

In den Fällen des Abschnittes II Nr. 1 ist der Waldarbeiter unverzüglich von der Beendigung — und gegebenenfalls dem Wiederaufleben — des ruhenden Arbeitsverhältnisses zu benachrichtigen.

## III. Zu § 2 — Kündigungsschutz:

Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis

grundsätzlich nicht kündigen. Ist aus besonderen betrieblichen Gründen die Kündigung von Arbeitnehmern unumgänglich, darf bei der Auswahl der zu kündigenden Waldarbeiter die Einberufung zum Wehrdienst nicht zu ungünsten des Einberufenen berücksichtigt werden.

## IV. Zu § 3 — Sachbezüge:

Landeseigene Wohnungen (Miet-, Werk- und Werkdienstwohnungen) und Pachtland sind während des Ruhestands des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen weiter zu belassen.

Dem Waldarbeiter ist während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung auf Verlangen Brennholz nach § 34 TVW zu gewähren. Die Werktage sowie Wochenfeiertage, die in die Zeit des Wehrdienstes oder der Wehrübung fallen, sind wie Tariftage nach § 7 TVW mitzuzählen.

## V. Zu § 4 — Erholungsurlaub:

Dem Waldarbeiter ist auf Verlangen der ihm nach den im laufenden Urlaubsjahr abgeleisteten Tariftage zu stehende Erholungsurlaub vor dem Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren. Hat der Waldarbeiter den ihm tariflich zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Wehrdienstes nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Erholungsurlaub nach dem Ende des Grundwehrdienstes zu gewähren.

Hat der Waldarbeiter vor dem Beginn des Grundwehrdienstes mehr Urlaub erhalten als ihm nach der Zahl der von ihm abgeleisteten Tariftage für das Urlaubsjahr an Erholungsurlaub zugestanden hätte, ist der dem Waldarbeiter nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst gegebenenfalls zustehende Erholungsurlaub um den zuviel gewährten Urlaub zu kürzen.

## VI. Zu § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung:

1. Der bei der VBL auf Grund des VersTV-W vom 4. 11. 1966 im Zeitpunkt der Einberufung pflichtversicherte Waldarbeiter bleibt während des ruhenden Arbeitsverhältnisses pflichtversichert.

Endet das ruhende Arbeitsverhältnis (vgl. oben II 1), ist der Waldarbeiter bei der VBL abzumelden. Lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf, ist der Waldarbeiter erneut bei der VBL anzumelden.

Das nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG zu zahlende Arbeitsentgelt ist, wie das sonstige Arbeitsentgelt, im Rahmen des § 6 Abs. 4 VersTV-W beitragspflichtig (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 22. 1. 1968 — SMBI. NW. 5202 —).

2. Steht dem Waldarbeiter, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ArbPlSchG nicht erfüllt (vgl. oben II 2), kein Anspruch auf Weiterzahlung von Arbeitsentgelt zu, ist der Berechnung des an die VBL zu entrichtenden Beitrags der Betrag zugrunde zu legen, der dem Waldarbeiter als Urlaubslohn zu zahlen wäre.

3. Wegen des Erstattungsverfahrens in den in der Nummer 2 genannten Fällen verweise ich auf meinen RdErl. v. 15. 4. 1969 (n. v.) — IV A 3 12—04.05 —.

## VII. Zu § 6 — Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses:

Nach § 6 Abs. 1 darf der Waldarbeiter, der im Anschluß an den Grundwehrdienst oder die Wehrübung die Arbeit in seinem bisherigen Betriebe (Forstamt, nicht Landesforstverwaltung) wieder aufnimmt, keine Nachteile erleiden.

Für den Erwerb oder den Verlust der Stammarbeiter-eigenschaft ist der Waldarbeiter so zu behandeln, als hätte er während jedes Kalendermonats des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung die Zahl von Tariftagen erreicht, die sich ergibt, wenn die in den letzten drei Jahren vor dem Beginn des Wehrdienstes oder der Wehrübung erreichte Zahl von Tariftagen durch die Zahl der in diesen Zeitraum fallenden Beschäftigungsmonate geteilt wird.

## VIII. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Wehrdienst leistenden Waldarbeiters:

### 1. Rentenversicherung:

Nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 und Absatz 1 Satz 2 RVO gilt das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der vor der Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von länger als drei Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen ist und der einen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG hat, als nicht unterbrochen.

Nach § 11 ArbPlSchG ist der Waldarbeiter, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen wird, während dieses Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergeben sich aus einer solchen Einberufung keine Konsequenzen.

### 2. Arbeitslosenversicherung:

Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten für die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung entsprechend.

### 3. Krankenversicherung:

Nach § 209a RVO gilt das Pflichtversicherungsverhältnis des Waldarbeiters, der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG hat, als nicht unterbrochen. Wird der Waldarbeiter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen einberufen, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil) auf ein Drittel des sonst zu zahlenden Beitrages.

Bei der Einberufung zum Grundwehrdienst und zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen hat der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Wehrdienstleistung unverzüglich dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden.

### 4. Versicherungsbeiträge:

Die Versicherungsbeiträge sind vom Waldarbeiter und vom Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Der Abführung der Versicherungsbeiträge ist das nach § 1 Abs. 2 oder nach § 11 zu zahlende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

## IX. Aufhebung von Erlassen:

Meine RdErl. v. 16. 5. 1967 (SMBI. NW. 20310),  
v. 31. 1. 1968 (n. v.) – IV A 4/12–04.05,  
v. 27. 3. 1968 (n. v.) – IV A 4/12–04.05  
und  
v. 15. 7. 1968 (n. v.) – IV A 4/12–04.05

werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1969 S. 1096.

**20530**  
20510

## Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1969 – IV C 2 – 6221

### Allgemeines

1. Innerhalb eines jeden Jahres ergeben sich ständig wiederkehrende, örtlich nicht begrenzte Ereignisse und Anlässe, die vorwiegend verkehrspolizeiliche Maßnahmen erfordern. Diese Maßnahmen führen nur dann zum Erfolg, wenn die Polizeibehörden nach einheitlichen Grundsätzen verfahren und sinnvoll zusammenarbeiten.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind solche Maßnahmen erforderlich

- an bestimmten Tagen während der **Hauptreisezeiten**
- während der **Internationalen Beleuchtungswoche**
- zum **Jahreswechsel** und in der **Karnevalszeit**.

2. Der Umfang der Maßnahmen kann örtlich verschieden sein. Die Maßnahmen sind mit den benachbarten Behörden sorgfältig abzustimmen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der bisherigen Erfahrungen soweit wie möglich kalendermäßig vorzubereiten, damit sie von den betroffenen Dienststellen selbstständig ausgelöst werden können.
3. Die vom Bundesminister für Verkehr bzw. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW für die unter Nummer 1. aufgeführten Ereignisse und Anlässe **zusätzlich** getroffenen Anordnungen werden ggf. rechtzeitig bekanntgegeben.

### Verkehrsüberwachende und verkehrsregelnde Maßnahmen während der Hauptreisezeiten

4. Während der Oster-, Pfingst- und Sommerferien sowie an den einzelnen Feiertagen zwischen Ostern und dem Beginn der Sommerferien muß auf vielen bedeutenden Fernstraßen und in den Ausflugsgebieten mit außergewöhnlich starkem Verkehrsaufkommen gerechnet werden.

An Verkehrsbrennpunkten, an denen nach den bisherigen Erfahrungen mit Störungen gerechnet werden muß, sind rechtzeitig Maßnahmen für eine flüssige Verkehrsabwicklung zu treffen. Die Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei, mein RdErl. v. 12. 12. 68 (SMBI. NW. 9220), sind dabei zu beachten.

5. Der Straßenverkehr ist während der Hauptreisezeit durch Streifen und Standposten verstärkt zu überwachen. Während der Verkehrsspitzenzeiten muß der Verkehrsablauf an den Stellen, an denen schwierige Verkehrsverhältnisse bestehen oder zu erwarten sind, ständig beobachtet werden. Hierzu gehören insbesondere Baustellen, durch die der Verkehrsraum eingeengt oder an denen der Verkehr durch Lichtsignalanlagen geregelt wird, stark frequentierte Kreuzungen und Einmündungen von zwei oder mehreren verkehrswichtigen Durchgangsstraßen sowie alle BAB-Knotenpunkte mit großer Verkehrsichte. Ein verstärktes präventives Wirken muß erkennbar sein.

6. Der für die Verkehrsregelung an Brennpunkten verantwortliche Beamte ist laufend über die Verkehrslage – auch in den angrenzenden Bereichen – zu unterrichten. Er hat sicherzustellen, daß die Maßnahmen der jeweiligen Gesamtsituation entsprechen.

7. Für unvorhersehbare Ereignisse sind Reservekräfte bereitzuhalten, sofern nicht kurzfristig auf bereits eingesetzte Kräfte zurückgegriffen werden kann. Die Einsatzbereitschaft von Unfallhilfsdiensten und Abschleppunternehmen ist durch Absprachen sicherzustellen.

8. Zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen in benachbarten Bezirken sowie für einen möglicherweise notwendigen Kräfteausgleich sind im Bedarfsfall überörtliche Befehlsstellen nach den Weisungen der Regierungspräsidenten bzw. durch die Regierungspräsidenten einzurichten.

Benachbarte Polizeibehörden und -dienststellen haben ihre Erkenntnisse über die Verkehrslage laufend auszutauschen.

9. Bei plötzlich auftretenden, unvorhersehbaren Ereignissen, die sofortige überörtliche Verkehrslenkungs- und -regelungsmaßnahmen in mehreren Polizeibezirken erfordern, entscheidet die Polizeibehörde oder -dienststelle, in deren Bereich die Störung eingetreten ist, nach Rücksprache mit weiteren betroffenen Polizeidienststellen über die zu treffenden Maßnahmen.

10. Bei allen größeren und schwierigen Verkehrsregelungs- und -überwachungsmaßnahmen haben Polizeibeamte des gehobenen oder höheren Dienstes die Führung zu übernehmen. Sie erteilen ihre Weisungen möglichst vom Brennpunkt des Geschehens aus.

Für großräumige Auklärungs- und Führungsaufgaben sind Polizei-Hubschrauber einzusetzen.

11. Die Landesmeldestelle NW – Verkehrswarfunk der Polizei – beim Regierungspräsidenten Köln ist unver-

züglich und auf dem kürzesten Weg über bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verkehrsstörungen zu unterrichten. Auf mögliche Verkehrsstörungen ist frühzeitig hinzuweisen. Die Hinweise sind mit entsprechenden Empfehlungen zu verbinden. Ist eine Befehlsstelle eingerichtet worden, empfiehlt es sich, darüber hinaus Störungsmeldungen zu sammeln, auszuwerten und dem Verkehrswarnfunk der Polizei als Gesamtlagemeldung zu übermitteln.

Während des Oster- und Pfingststreiseverkehrs sowie während der Feiertage zwischen Ostern und dem Beginn der Sommerferien, am Anfang der Sommerferien und während der Wochenenden (von Freitag bis einschl. Sonntag) in der Sommerferienzeit geben die Regierungspräsidenten der Landesmeldestelle NW — des Verkehrswarfunks der Polizei — um 09.00 Uhr, 13.00 Uhr und 17.00 Uhr einen Kurzbericht über die Verkehrslage und die zu erwartende Verkehrssituation auf den Bundesautobahnen und den besonders wichtigen Bundesstraßen. Bei häufig wechselnden Verkehrssituationen ist in kürzeren Zeitabständen zu berichten. Plötzliche Änderungen der Verkehrslage sind sofort zu melden.

Die eingehenden Kurzberichte sind von der Landesmeldestelle NW zu einem Kurzlagebericht über die Verkehrssituation zusammenzustellen, der den Rundfunkanstalten zuzuleiten ist.

Da die von den Rundfunkanstalten ausgestrahlten Verkehrshinweise und Kurzberichte über die Verkehrslage auf den Bundesautobahnen und besonders wichtigen Bundesstraßen auch den Polizeiautobahnstationen einen Überblick über die Verkehrssituation in den Nachbarbereichen vermitteln, sind die vom Westdeutschen Rundfunk (jeweils zur halben Stunde) und vom Deutschlandfunk (jeweils zur vollen Stunde nach den Nachrichten) ausgestrahlten Verkehrshinweise und Lagemeldungen soweit wie möglich von den Polizeiautobahnstationen mitzuhören, auf Tonband aufzunehmen und für den laufenden Einsatz sowie zur Information anfragender Verkehrsteilnehmer zu verwenden.

Soweit die Voraussetzungen meines RdErl. v. 21. 8. 1967 (n. v.) — IV C 2 — 1601 — gegeben sind, ist neben der Landesmeldestelle des Verkehrswarfunks der Polizei der Westdeutsche Rundfunk unmittelbar zu unterrichten.

12. Die Bevölkerung ist zusätzlich in der örtlichen Presse über zu erwartende Verkehrsstörungen zu unterrichten. Dabei sind entsprechende Empfehlungen zu geben. Außerdem ist auf die bestehenden Informationsmöglichkeiten (Rundfunk, Fernsehen, Fernsprechansagedienst usw.) hinzuweisen.

13. Die Regierungspräsidenten berichten mir über den Osterverkehr (Zeitraum Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern einschl.) und über den Pfingstverkehr (Freitag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten einschl.) jeweils bis zum Montag der nachfolgenden Woche. (Termin bei den Regierungspräsidenten: jeweils bis donnerstags, 14.00 Uhr, nach Ostern bzw. Pfingsten).

Die Berichte sind nach folgendem Muster vorzulegen:

- Allgemeine Entwicklung des Verkehrs auf den Bundesfernstraßen und in Ausflugsgebieten im Vergleich zum Vorjahr.

- Aufgetretene erhebliche Schwierigkeiten (Verkehrsstauungen über 3 km Länge mit Angabe des betreffenden Straßenabschnitts, der Staulänge, der Ursache und ggf. der Verkehrsempfehlung).

- Unfallentwicklung im Vergleich zum Vorjahr (Gesamtzahl der Verkehrsunfälle mit Personenschäden, der dabei Getöteten und Verletzten).

- Durchschnittliche Verkehrsbelastung der BAB-Abschnitte sowie an den einzelnen Tagen zu bestimmten Zeiten aufgetretene Spitzenwerte. Hierzu sind während des Berichtszeitraums zur Ermittlung der Gesamttagesswerte in der Zeit von 00.00 bis 23.00 Uhr zu jeder vollen Stunde in Höhe jeder Polizeiautobahnstation Verkehrszählungen durchzuführen (Gesamtzahl der Kfz pro Minute je Fahrtrichtung).

Gleiche Zählungen sind auch an den Wochenenden (Freitag 00.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr) während der Sommerferien in NW durchzuführen. Die Ergebnisse werden nur bei Bedarf angefordert.

e) Anzahl der vom Verkehrswarnfunk der Polizei den Rundfunkanstalten übermittelten Meldungen und Hinweise über Verkehrsstörungen.

#### **Beleuchtungskontrollen im Rahmen der Internationalen Beleuchtungswoche**

14. Eine gründliche Überprüfung der Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen vor Beginn der Winterzeit ist im Interesse der Verkehrssicherheit unerlässlich. Der Zeitraum, in dem diese Kontrollen durchzuführen sind, wird jeweils bekanntgegeben.

15. Das Kraftfahrzeuginstandsetzungsgewerbe, Organisationen und Firmen haben sich bereit erklärt, die Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen innerhalb einer festgelegten Frist in bestimmten Werkstätten unentgeltlich zu überprüfen.

Notwendige Instandsetzungsarbeiten werden zu den üblichen Sätzen berechnet.

16. Fahrzeuge mit fehlerfreier Beleuchtungsanlage werden mit einer Klebeplakette an der Windschutzscheibe versehen.

17. Die Öffentlichkeit wird über die Kfz-Beleuchtungswoche durch die Deutsche Verkehrswacht und die gewerblichen Verbände unterrichtet.

18. Die Kontrollen sind schwerpunktartig, vor allem bei Dunkelheit durchzuführen. Es sind vornehmlich Standkontrollen vorzusehen. Hierzu sind Kontrollpläne aufzustellen, die erforderlichenfalls mit den Nachbarbezirken abzustimmen sind.

An den Grenzen zu benachbarten Polizeibezirken ist nur der abfließende Verkehr zu kontrollieren.

Es sind Kontrollbescheinigungen auszuhändigen (siehe Nummer 4 meines RdErl. v. 13. 12. 1965 — SMBI. NW. 20510).

Zur Nachtzeit dienen die Standkontrollen zugleich der Bekämpfung der Kriminalität und der Trunkenheit im Straßenverkehr. An diesen Kontrollen sind grundsätzlich auch Beamte der Kriminalpolizei zu beteiligen.

19. Bei Mängeln, die durch Verwendung von Scheinwerfer-einstellgeräten festgestellt werden, sind bis zur vorläufigen Zulassung der Geräte zur eichamtlichen Beglaubigung lediglich Mängelzettel auszustellen.

20. Von der Kontrolle der Beleuchtungseinrichtungen sind im allgemeinen die mit Klebeplaketten versehenen Kfz auszunehmen, sofern nicht offensichtliche Mängel erkannt werden.

21. In allen Dienstgebäuden der Polizei ist durch Aushang auf die Kfz-Beleuchtungswoche hinzuweisen.

Die Dienst-Kfz sind in den Kfz-Werkstätten bzw. von den Kfz-Instandsetzungsdiensten der Polizei zu überprüfen und mit Klebeplaketten zu versehen.

22. Über besondere Erfahrungen, neue Erkenntnisse und offensichtlichen Mißbrauch von Klebeplaketten ist mir jeweils bis zum 15. 12. zu berichten.

#### **Maßnahmen zur Bekämpfung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß zum Jahreswechsel und in der Karnevalszeit**

23. Die Bekämpfung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß ist besonders vordringlich zum Jahreswechsel — Schwerpunkt 31. 12. / 1. 1. — und zur Karnevalszeit — Schwerpunkt im allgemeinen am 11. 11. sowie in der Zeit zwischen Donnerstag vor Karneval (Altweiberfastnacht) und Aschermittwoch.

Weitere Brennpunkte ergeben sich aus den örtlichen Erkenntnissen.

24. Der Verkehr ist besonders zur Nachtzeit verstärkt durch Streifen und Standkontrollen zu überwachen. Standkontrollen sind so einzurichten, daß möglichst der gesamte Verkehr eines bestimmten Bereiches erfaßt wird; Nummer 18 gilt sinngemäß.

25. Soweit ein Verkehrsbedürfnis besteht, sind die Verkehrsträger zu ersuchen, in der Silvesternacht und

während der Karnevalszeit eine ausreichende Anzahl öffentlicher Verkehrsmittel bereitzuhalten.

Die Bevölkerung ist in der örtlichen Presse unter Hinweis auf die Unfallentwicklung aufzufordern, jede Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß zu unterlassen. Außerdem ist durch geeignete Publikationen auf die Notwendigkeit verstärkter polizeilicher Überwachungsmaßnahmen hinzuweisen.

26. Über die während des **Jahreswechsels** (31. 12., 14.00 Uhr bis 1.1., 07.00 Uhr) und der **Karnevalszeit** (Karnevalssamstag, 00.00 Uhr bis Fastnachtsdienstag, 24.00 Uhr) durchgeführten Kontrollen ist mir jeweils bis 3. 1., 13.00 Uhr (Frist bei den Regierungspräsidenten 2. 1., 13.00 Uhr) bzw. bis Aschermittwoch, 16.00 Uhr (Frist bei den Regierungspräsidenten bis spätestens Aschermittwoch, 12.00 Uhr) fernmündlich nach folgendem Muster zu berichten:

- a) durchgeführte Alcotestvorprüfungen
- b) entnommene Blutproben
- c) Zahl der überwiegend zur Bekämpfung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß eingesetzten Beamten.

— MBl. NW. 1969 S. 1098.

## 2370

### Förderung des sozialen Wohnungsbau Änderung der Annuitätshilfebestimmungen 1967

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 6. 1969 — III A 1 — 4.03 — 1903:69

Die „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitäts hilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Annuitätshilfebestimmungen 1967 — AnhB 1967)“ vom 22. 5. 1967 (Anlage 1 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370 —) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
(1) Annuitätshilfen dürfen nur für solche Bankdarlehen (Nummer 5) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:

- a) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich der zweiten Wohnungen in Familienheimen) mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	10 000 DM
von 61 bis 70 qm	14 100 DM
von 71 bis 90 qm	17 500 DM
von mehr als 90 qm	19 700 DM

- b) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form des Eigenheimes oder des Kaufeigenheimes sowie bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigenwohnungen mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	11 000 DM
von 61 bis 70 qm	15 600 DM
von 71 bis 90 qm	19 300 DM
von 91 bis 110 qm	21 700 DM
von 111 bis 130 qm	24 200 DM
von mehr als 130 qm	27 000 DM

- c) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	11 600 DM
von 61 bis 70 qm	16 400 DM
von 71 bis 90 qm	20 200 DM
von 91 bis 110 qm	22 700 DM
von 111 bis 130 qm	25 700 DM
von mehr als 130 qm	28 700 DM

2. In Nummer 6 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

3. In Nummer 6 Abs. 3 Satz 1 werden ersetzt

die Zahl „6000“ durch „7000“,  
die Zahl „9600“ durch „11100“,  
die Zahl „12300“ durch „14500“ und  
die Zahl „15000“ durch „16700“.

4. In Nummer 7 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„wenn sein Jahreseinkommen die in Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 genannte Einkommengrenze übersteigt.“

5. Nummer 23 erhält folgenden neuen Absatz 2; der bisherige Satz der Nummer 23 wird Absatz 1:

(2) Die Bestimmungen der Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des RdErl. v. 11. 6. 1969 sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 30. 6. 1969 bewilligt werden.

6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1100.

## 2370

### Förderung des sozialen Wohnungsbau

#### Behandlung von Verzichten auf den Ansatz zulässiger Aufwendungen in Wirtschaftlichkeitsberechnungen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 6. 1969 — III A 1 — 4.020 — 1902:69

- 1 Nach der Bestimmung der Nummer 16 Abs. 1 WFB 1967 ist die Förderung von Wohnraum — außer in den Fällen der Nummer 16 Abs. 2 und 3 WFB 1967 — unzulässig, wenn sich bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel aus den in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in zulässiger Weise angesetzten Kapital- und Bewirtschaftungskosten (Aufwendungen) vor Abzug einer Aufwendungsbeihilfe eine Durchschnittsmiete von mehr als 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat ergibt. Wie Feststellungen der Wohnungsaufförderungsanstalt ergeben haben, wird bei einem Teil des öffentlich geförderten Wohnungsbau auf den Ansatz von Aufwendungen, die nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden dürfen, ganz oder teilweise verzichtet, damit die vorgenannte Durchschnittsmiete nicht überschritten und die Förderungsfähigkeit des Bauvorhabens erreicht wird. Derartige Verzichte oder Teilverzichte machen in der Mehrzahl Beträge bis zu 0,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich aus, liegen in einzelnen Fällen — vor allem bei den nur mit Aufwendungsbeihilfen geförderten Bauvorhaben — aber auch wesentlich höher.

- 2 Verzichte oder Teilverzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen, insbesondere auf Eigenkapitalkosten (Zinsen für Eigenleistungen), sind rechtlich zulässig. Nach den Vorschriften des § 8b Abs. 3 WoBindG 1965 dürfen aber laufende Aufwendungen, insbesondere Zinsen für die Eigenleistungen, wenn nach Ablauf von sechs Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnungen die Kostenmiete zu ermitteln ist, in der nach der Zweiten Berechnungsverordnung zulässigen Höhe auch dann angesetzt werden, wenn sie in einer früheren Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht oder nur in geringerer Höhe in Anspruch genommen oder anerkannt worden sind oder wenn auf ihren Ansatz ganz oder teilweise verzichtet worden ist. Es ergibt sich somit die Folge, daß innerhalb von sechs Jahren seit Bezugsfertigkeit der öffentlich geförderten Wohnungen zwei Mieterhöhungen eintreten können, und zwar einmal nach fünf Jahren infolge Wegfall der Aufwendungsbeihilfen und nach einem weiteren Jahr durch einen eventuellen Widerruf des Verzichts oder Teilverzichts auf den Ansatz laufender Aufwendungen.

- 3 Es ist zwar heute noch nicht zu übersehen, ob in etwa sechs Jahren die Lage auf dem Wohnungsmarkt dem Bauherrn öffentlich gefördelter Wohnungen gestatten wird, den Verzicht oder Teilverzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen zu widerrufen und eine entsprechende Mieterhöhung durchzuführen. Dennoch ist es zur Sicherung eines möglichst gleichhohen Mietniveaus der Sozialwohnungen erforderlich, Maßnahmen zu treffen, durch welche Verzichte oder Teilverzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen unnötig oder doch zumindest nur in einem sehr begrenzten Umfang erforderlich werden.

- 4 Nach den Feststellungen der Wohnungsaufförderungsanstalt liegen bei etwa  $\frac{1}{2}$  der Bewilligungsbehörden die

durchschnittlichen Gesamtkosten der vollgeförderten reinen Mietwohnungen unter 750 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche. Durch Rationalisierung und sorgfältige Überprüfung der Angemessenheit der vom Bauherrn angesetzten Gesamtkosten, insbesondere der Grundstücks- und der Baunebenkosten, muß angestrebt werden, daß auch im Bereich der übrigen Bewilligungsbehörden dieser Durchschnitt erreicht oder doch nicht wesentlich überschritten wird. Soweit aus städtebaulichen Gründen, z. B. zur Baulücken-Schließung, Bauvorhaben gefördert werden sollen, bei denen trotz aller Rationalisierungsmaßnahmen und Inanspruchnahme günstiger Finanzierungsmittel über dem vorgenannten Durchschnitt liegende Gesamtkosten z. B. wegen zu hoher Verkehrswerte der Baugrundstücke, unvermeidlich sind, muß eine Mittförderung durch die Gemeinde des Bauortes erwartet werden, wenn nicht vorgezogen werden soll, derartige Bauvorhaben im freifinanzierten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau zu erstellen.

- 5 Bei durchschnittlichen Gesamtkosten in der unter Nummer 4 angegebenen Höhe und einer Durchschnittsmiete von – vor Abzug der Aufwendungsbeihilfe – 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich lassen sich die Gesamtkosten des Bauvorhabens ohne zusätzliche Mittel Dritter finanzieren, wenn das mit Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen geringfügig erhöht wird. Diese Erhöhung ist mit einem Änderungserlaß vom heutigen Tage vorgenommen worden.
- 6 Nach Erhöhung des Bankdarlehens ist es in aller Regel nicht mehr erforderlich, daß der Bauherr auf den Ansatz zulässiger Aufwendungen verzichtet, damit die Höchstdurchschnittsmiete der Nummer 16 Abs. 1 WFB 1967 nicht mehr überschritten wird. Die Bewilligungsbehörden werden daher hiermit gemäß § 25 WoBauFördNG angewiesen, grundsätzlich kein Bauvorhaben mehr mit öffentlichen Mitteln zu fördern, wenn sich aus der der Bewilligung öffentlicher Mittel zugrunde zu legenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, daß der Bauherr auf den Ansatz zulässiger Aufwendungen ganz oder teilweise verzichtet. Ausnahmsweise können Verzichte oder Teilverzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen in folgenden Fällen und in folgender Höhe hingenommen werden:
  - 6.1 bei Bauvorhaben, die mit Annuitätshilfen und Aufwendungsbeihilfen gefördert werden sollen, wenn
  - 6.11 der Verzicht oder Teilverzicht nicht mehr als 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt, und wenn
  - 6.12 auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Gesamtkosten angemessen sind, die laufend entstehenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten aber durch Erträge auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete gemäß Nummer 16 WFB 1967 nicht ohne derartige Verzichte oder Teilverzichte gedeckt werden können;
  - 6.2 bei Bauvorhaben die nur mit Aufwendungsbeihilfen ohne Einsatz sonstiger öffentlicher Mittel (einschließlich der Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien) gefördert werden sollen, wenn der Verzicht oder Teilverzicht nicht mehr als 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt.
- 7 Soweit gemäß Nummer 6.1 zugelassen wird, daß der Bauherr auf den Ansatz von Aufwendungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet, ist im Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel folgende Auflage zu erteilen:
 

„Sie sind verpflichtet, den Mietern (Nutzungsberechtigten) der geförderten Wohnungen in den Mietverträgen (Nutzungsverträgen) mitzuteilen, daß sich die Miete (das Nutzungsentgelt) gemäß § 8b Abs. 3 WoBindG 1965 nach Ablauf von sechs Jahren seit der Bezugsfertigkeit

der Wohnungen durch Widerruf des Verzichts auf den Ansatz laufender Aufwendungen um etwa ..... DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöhen kann.“

- 8 Dieser RdErl. ist nur bei Bauvorhaben anzuwenden, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 30. Juni 1969 bewilligt werden sollen. Satz 1 gilt nicht, wenn
  - 8.1 öffentliche Mittel nur mit Zustimmung des Landkreises oder der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß Nummer 69 Abs. 6 WFB 1967 oder nur nach vorheriger Entscheidung der Wohnungsbauförderungsanstalt über den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft bewilligt werden dürfen, wenn
  - 8.2 der Antrag auf Zustimmung nach Nummer 69 Abs. 6 WFB 1967 oder der Antrag auf Übernahme der Bürgschaft vor dem 1. Juli 1969 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt eingegangen ist, und wenn
  - 8.3 die Zustimmung nach Nummer 69 Abs. 6 WFB 1967 erteilt oder dem Antrag auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise entsprochen worden ist.
- 9 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1100.

## II.

### Personalveränderungen

#### Innenminister

#### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Regierungspräsident Detmold

Regierungs- und Kassenrat H. Pilger zum Oberregierungs- und -kassenrat

#### Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungs- und Kassenrat H. Kölpin zum Oberregierungs- und -kassenrat

— MBl. NW. 1969 S. 1101.

### Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 Wahlaußschreibung

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1969 —  
I B 1/20 — 12.69.10

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der beabsichtigten Gebietsänderungen wird es erforderlich, die

#### kreisfreie Stadt Krefeld

in das Vorschaltgesetz aufzunehmen, dessen Verabschiedung die Landesregierung dem Landtag mit Landtagsdrucksache Nummer 1273 vorgeschlagen hat. In der kreisfreien Stadt Krefeld soll daher die Wahlzeit des Rates erst mit dem 31. Dezember 1969 enden. Meine mit Bek. v. 14. 5. 1969 (MBl. NW. S. 871) und v. 6. 6. 1969 (MBl. NW. S. 1011) veröffentlichte Wahlaußschreibung wird daher aufgehoben, so weit sie die kreisfreie Stadt Krefeld betrifft.

— MBl. NW. 1969 S. 1101.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 27 v. 20. 6. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	10. 6. 1969	<b>Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn . . . . .</b>	236
2020	10. 6. 1969	<b>Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen . . . . .</b>	264
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	273

— MBl. NW. 1969 S. 1102.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 15. 6. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	
Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Gebieten und Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	133	2. StPO § 154a. — Hat der erinstanzliche Richter tateinheitlich begangene Delikte gemäß § 154a StPO ausgeschieden, kann das Berufungsgericht diese nicht gemäß § 154a III StPO wieder einbeziehen, wenn die Berufung auf das Strafmaß beschränkt war. OLG Hamm vom 20. August 1968 — 3 Ss 700/68 . . . . .
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	134	134
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	134	1. LUG § 9 I, § 11 I Satz 2, § 15, § 17 II. — Die Vorschrift des § 17 II LUG bezieht sich über ihren Wortlaut hinaus auch auf diejenigen Unterbringungskosten, die im Anschluß an eine einstweilige Unterbringung nach § 15 LUG durch eine gemäß § 11 I Satz 2 LUG mit sofortiger Wirksamkeit angeordnete, aber nicht rechtskräftig gewordene Unterbringung nach § 9 I LUG entstanden sind. OLG Köln vom 18. August 1967 — 2 Wx 226/66 . . . . .
<b>Rechtsprechung</b>	136	136
<b>Zivilrecht</b>	136	2. ZuSEG § 8 Ziff. 1. — Zum Begriff der Hilfskraft in § 8 Ziff. 1 ZuSEG. — Bei Berechnung des Stundensatzes einer angestellten Hilfskraft ist die reine tarifliche Arbeitszeit (ohne gesetzliche Feiertage und Tarifurlaub) zugrunde zu legen. — Zuschläge für allgemeine Bürourkosten des Sachverständigen sind nicht gerechtfertigt. OLG Hamm vom 31. Juli 1968 — 15 W 193/68 . . . . .
<b>Strafrecht</b>	138	138
1. StGB § 222; StVO §§ 1, 9; StPO §§ 261, 267. — Bei Unfällen zwischen Kraftfahrern und Fußgängern müssen die Weg-Zeitwerte im „Kritischen Moment“ offengelegt und muß klar gestellt werden, wann und wo dieser liegt. Der Umstand, daß echte Tatsachenfeststellungen bei der Beweislage (keine oder unbrauchbare Tatzeuge) schwierig sind, entbindet nicht davon, sie zu treffen (gegebenenfalls: Mindest- und Höchstwerte) oder eindeutig klarzustellen, was an Tatsachen nicht festgestellt werden kann. OLG Köln vom 6. August 1968 — Ss 188/68 . . . . .	140	

— MBl. NW. 1969 S. 1102.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierseitiger Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17 — DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.